

Mistrade-Regelung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank) und UBS Limited

1. Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn (i) ein Mistrade (Ziffer 2) vorliegt und (ii) eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der Ziffer 4 die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Mistrade

(1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote, z.B. aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem oder
- c) aufgrund eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne der Ziffer 2 (1) liegt insbesondere vor,

- a) wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens EUR 0,003 oder mehr als EUR 2,50 beträgt;
- b) wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,25% Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter EUR 100,- liegt (Mindestschadenssumme). Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Kunden von einem seiner Kunden durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Kunde und die Bank verständigen.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 10.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Ziffer 2 (2) (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt die Schadenssumme von EUR 10.000 erreicht wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 10.000 werden die einzel-

nen Geschäfte akkumuliert. Der Kunde wird der Bank auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme durch eine oder mehrere Parteien dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Die aufhebungsberechtigte Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

3. Referenzpreis

Referenzpreis bei Aktien ist der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche System, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten und anderen strukturierten Produkten erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

4. Form und Frist der Meldung

(1) Das Aufhebungsverlangen kann nur von der Vertragspartei gestellt werden, die sich auf die Mistraderegeln berufen will. Die Meldung eines Mistrades muss bei Aktien spätestens 30 Minuten und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (2) verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages.

(2) Die Meldung muss innerhalb der Meldefrist (Ziffer 4) erfolgen. Zugleich hat die meldende Partei eine Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in Ziffer 5 angegebene E-Mail (oder Telefax-Adresse) zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Stunden nach der Meldung gemäß Ziffer 4 (1) zu erfolgen.

(3) Die Begründung muss mindestens enthalten: WKN des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen inklusive der Preise und der Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt, insbesondere sollen auf Wunsch Referenzkurse des Basiskurses mit Belegen beigelegt werden.

5. Verschiedenes

(1) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

(2) Die Parteien sind berechtigt, diese Mistradevereinbarung zu veröffentlichen.

(3) § 122 BGB ist analog anzuwenden. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

(4) Die Regelungen dieser Mistradevereinbarung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.

(5) Diese Mistradevereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(6) Ergänzungen dieser Mistradevereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(7) Diese Mistradevereinbarung ersetzt alle bisher zwischen den Parteien bestehenden Mistraderegeln.